

Merkblatt für med. Sachverständige bei Betreuung und Unterbringung

I. Hinweise für die Erstellung eines Gutachtens in Betreuungsverfahren

Bei der Erstellung des Gutachtens ist auf folgende Punkte einzugehen:

1. Liegt bei d. Betroffenen eine psychische Krankheit, eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung vor? Wenn ja, welche? (Bitte Kurzbezeichnung der Erkrankung angeben, einschließlich ICD-10-Schlüssel.)
2. Falls nur eine körperliche Behinderung vorliegt: Beantragt d. Betroffene eine Betreuung, oder kann d. Betroffene einen diesbezüglichen Willen nicht kundtun?
3. Handelt es sich um eine nicht nur vorübergehende krankhafte Störung der Geistestätigkeit?
4. Kann d. Betroffene aufgrund seiner Krankheit, seiner geistigen oder seelischen Behinderung seinen Willen nicht mehr frei bestimmen bzw. entsprechend seiner Einsicht handeln?
Welche konkreten Angelegenheiten kann d. Betroffene aufgrund der Erkrankung/Behinderung und der daraus resultierenden Einschränkung der freien Willensbildung nicht selbst besorgen? Zum Beispiel: Aufenthaltsbestimmung; Aufenthaltsbestimmung für nervenärztliche Behandlung; Gesundheitsfürsorge; Gesundheitsfürsorge für nervenärztliche Behandlung; Vermögenssorge; Abschluss, Änderung, Kontrolle und Einhaltung des Heim-, Pflegevertrags; Wohnungsangelegenheiten; Organisation der ambulanten Versorgung; Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten und Sozialleistungsträgern; Überwachung des Bevollmächtigten; Öffnen und Anhalten der Post, sowie Entscheidungen über Fernmeldeverkehr und Telekommunikation; alle Angelegenheiten, inkl. Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post, sowie Entscheidungen über Fernmeldeverkehr und Telekommunikation.
5. Für welche Willenserklärungen die den Aufgabenkreis des Betreuers nach Ziffer 4 betreffen bedarf d. Betroffene der Einwilligung des Betreuers (Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB)?
6. Zu den Voraussetzungen Einwilligungsvorbehalts hat das Bayerische Oberste Landesgericht im Beschluss vom 17.03.1994 -3 Z BR 16/94- ausgeführt: „Auch bei Geschäftsunfähigkeit ist die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zulässig und oft auch sinnvoll. Die Frage der Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit ist also für die Entscheidung über die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nicht von unmittelbarer Bedeutung. Es muss nur feststehen, dass d. Betroffene in diesem Bereich seinen Willen nicht frei bestimmen kann. Der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts bedarf es dann nicht, wenn d. Betroffene für den Rechtsverkehr offensichtlich, für jeden ohne Zweifel erkennbar, geschäftsunfähig ist.“
7. Welche Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten bestehen?
8. Wie lange werden die Krankheit oder Behinderung und das daraus folgende Unvermögen zur Besorgung der bezeichneten Angelegenheiten voraussichtlich fortbestehen?
9. Gibt es andere Hilfsmöglichkeiten, die eine Betreuung ganz oder teilweise entbehrlich machen können?
10. Ist es möglich, sich mit d. Betroffenen zu verständigen?
11. Für den Fall, dass freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. geschlossene Unterbringung, Bettgitter, Brett am Stuhl, Medikamente) erforderlich sind, wird gebeten, auch hierzu Stellung zu nehmen. Dies umfasst auch die Frage, ob aktuell bereits Medikamente verabreicht werden, die freiheitsentziehende Wirkung haben und nicht hauptsächlich zu Heilzwecken gegeben werden.

II. Hinweise für die Erstellung eines Gutachtens in Unterbringungsverfahren

Sofern ein Gutachten für freiheitsentziehende Maßnahmen in Auftrag gegeben wurde, ist auf folgende Punkte einzugehen:

1. Liegt bei d. Betroffenen eine psychische Krankheit, eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung vor? Wenn ja, welche? (Bitte Kurzbezeichnung der Erkrankung angeben.)
2. a. Liegen aus medizinischer Sicht die Voraussetzungen für freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 BGB vor? Wie lange werden sie voraussichtlich notwendig sein?
b. Sind unterbringungsähnliche Maßnahmen (z.B. Brett am Stuhl, Bettgitter, Bauchgurt, Medikamente) - evtl. auch zusätzlich zur Unterbringung - erforderlich?
c. Werden bereits Medikamente mit freiheitsentziehender (Neben-)Wirkung gegeben? Dienen diese hauptsächlich zu Heilzwecken oder steht die freiheitsentziehende Wirkung im Vordergrund?
3. Kann d. Betroffene aufgrund seiner Krankheit, geistigen oder seelischen Behinderung seinen Willen in Bezug auf die freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht mehr frei bestimmen?
4. Sind andere, weniger einschneidende Maßnahmen als die geschlossene Unterbringung möglich?
Haben die vorgesehenen Heilbehandlungen Aussicht auf Erfolg? Welche Änderungen an den früheren Wohn- und Versorgungsverhältnissen müßten vorgenommen werden, um eine Entlassung aus der geschlossenen Unterbringung verantworten zu können?

III. Hinweise für die Erstellung eines Gutachtens zur Genehmigung von ärztlichen Maßnahmen oder der Durchführung einer Sterilisation

1. Ärztliche Maßnahmen im Sinne des § 1904 BGB sind Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass d. Betroffene stirbt oder einen länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
Der Sachverständige soll nicht auch der behandelnde Arzt sein (§ 298 Abs. 4 Satz 2 FamFG). Bei der Erstellung des Gutachtens ist auf folgende Punkte einzugehen:
 - a. Beschreibung des konkreten Eingriffs einschließlich aller Risiken
 - b. Gibt es Alternativen? Falls ja, welche? Welche Risiken beinhalten diese?
 - c. Welche Folgen hätte die Nichtvornahme des geplanten Eingriffs bzw. der möglichen Alternativeingriffe?
 - d. Kann d. Betroffene aufgrund seiner Erkrankung/Behinderung die Aufgaben seiner Gesundheitsfürsorge nicht selbst wahrnehmen?
 - e. Ist d. Betroffene nicht in der Lage, Bedeutung, Tragweite und Risiken des Eingriffs zu erkennen und sachgerecht abzuwägen?
2. Bei der Gutachtenerstellung zu den medizinischen Voraussetzungen der beabsichtigten Sterilisation hat der Gutachter zusätzlich zu den in Ziffer III 1 a-e genannten Fragen noch darzulegen, ob
 - a. d. Betroffene dauerhaft nicht in der Lage sein wird, Bedeutung, Tragweite und Risiken des Eingriffs zu überblicken.
 - b. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen könnte.
 - c. infolge einer Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten ist, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden kann.
 - d. eine Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

IV. Gemeinsame Hinweise für Betreuungs- und Unterbringungsgutachten

In den Gutachten ist ferner auf folgende Fragen einzugehen:

1. Sind von einer persönlichen Anhörung d. Betroffenen durch das Gericht erhebliche Nachteile für die Gesundheit d. Betroffenen zu besorgen; wenn ja, welche? Kann diese Besorgnis ggf. durch die Anwesenheit des Sachverständigen, Hausarztes oder anderer Personen ausgeräumt werden?
2. Der Sachverständige wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift des Gutachtens zur Wahrung des rechtlichen Gehörs d. Betroffenen vom Gericht zu übermitteln ist, es sei denn, es ist zur Vermeidung erheblicher Nachteile für die Gesundheit d. Betroffenen erforderlich, von der Bekanntgabe des Gutachtens ganz oder teilweise abzusehen. Liegen solche Umstände vor?
3. Können bei der Anhörung d. Betroffenen durch das Gericht besondere Schwierigkeiten auftreten, z. B. Schwerhörigkeit, Sehbehinderung, Fremdsprache, Infektionsgefahr?
4. Wo wurde d. Betroffene untersucht? Kann d. Betroffene einer Vorladung des Gerichts Folge leisten?
5. Es wird gebeten, die durchgeführten Untersuchungen und Befragungen sowie die sonstigen Erkenntnisse darzustellen und sachverständig zu erörtern.
6. Es wird gebeten, auf die vorgenannten Punkte möglichst vollständig im Gutachten - auch ziffernmäßig - einzugehen.
7. Es wird ein Exemplar des Gutachtens benötigt.